

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 79/80 (1922)
Heft: 22

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorstände der genannten Verbände glauben deshalb, mit der S.T.S. einem immer dringenderen Bedürfnis zu entsprechen und hoffen, dass das neue Unternehmen, das vom Bundesrat durch regelmässige konsularische Auskünfte, sowie durch eine namhafte jährliche Subvention gefördert wird, die Arbeitbeschaffung für ihre Mitglieder erleichtern werde.

Die Stellenvermittlungen der einzelnen Verbände bleiben bestehen. Sie besorgen nach wie vor die Vermittlung ihrer Mitglieder im Inland, die S.T.S. allgemein die Stellenvermittlung ins Ausland und die gesamte Vermittlung der S.I.A.-Mitglieder, sowie aller Stellessuchenden, die keinem der obengenannten Verbände angehören. Auch die Stellen-Angebote und Stelle-Gesuche die die S.T.S. betreffen, können sowohl an diese wie auch an die einzelnen Verbände gerichtet werden.

Die Ziele und die Ausführungsbestimmungen der S.T.S. sind dem Auszug aus dem Reglemente zu entnehmen, den wir im Nachstehenden zur Kenntnis bringen.

Auszug aus dem Reglement.

Zweck, Mittel und Sitz.

§ 1. Die S.T.S. besorgt die Vermittlung von technischen Beamten und Stellen für Ingenieure, Architekten, techn. Chemiker, Techniker und technisches Hilfspersonal.

§ 2. Die S.T.S. organisiert einen ihren Zwecken dienlichen Informationsdienst im In- und Auslande und der Uebersee.

Sie verschafft sich insbesondere unter Mithilfe der Auslandmitglieder, des Eidg. Arbeitsamtes und des Auswanderungsamtes periodische Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes, der Anstellungsbedingungen, über Lebensverhältnisse und Existenzmöglichkeiten im Ausland und verarbeitet das Material zu einer Statistik, die der beruflichen Beratung und Auskunfterteilung dienen soll.

Ausserdem sucht sie durch zweckmässige Propaganda und Fühlungnahme mit geeigneten Vertretern im Ausland die Arbeitbeschaffung zu fördern.

§ 3. Der Sitz der S.T.S. ist beim Sekretariat des S.I.A. in Zürich.

Ausführung der Vermittlung für Arbeitgeber.

§ 12. Die Stellen-Anbietenden werden ersucht, die Anstellungsbedingungen möglichst vollständig anzugeben. Spezielle Formulare mit Frageschema werden von der S.T.S. auf Wunsch kostenlos abgegeben.

§ 13. Die Stellenangebote werden in der Regel bis zur Vermittlung, im ganzen aber höchstens drei mal in den Vereinsorganen unentgeltlich angekündigt. Für umfangreichere Ausschreibungen werden die Kosten verrechnet. Der Auftraggeber kann bestimmen, in welchem der Vereinsorgane¹⁾ die Publikation zu erfolgen hat.

§ 14. Der Geschäftsführer besorgt die Vermittlung der auf ein bestimmtes Stelleangebot eingehenden, sowie sämtlicher bereits vorliegender Offerten, die den Wünschen des Auftraggebers am besten zu entsprechen scheinen.

§ 15. Den Interessenten wird die Adresse des Arbeitgebers nur mit seiner Zustimmung bekannt gegeben. In der Regel setzt er sich mit den ihm passenden Bewerbern direkt in Verbindung.

§ 16. Sobald eine Vermittlung zustande gekommen ist, muss die S.T.S. hiervon in Kenntnis gesetzt werden, ebenso von einem Rückzug des Auftrages und allfälligen Adressänderungen während der Anmeldefrist.

Ausführung der Vermittlung für Arbeitnehmer.

§ 17. Der Stellessuchende hat bei seiner Anmeldung ein Formular, das ihm vom Geschäftsführer unentgeltlich abgegeben wird, wahrheitsgetreu auszufüllen. Zeugniskopien sind in vierfacher Anzahl beizulegen, Originalzeugnisse jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen. Dagegen ist die Beigabe der Photographie erwünscht.

§ 18. In der Regel erfolgt die Vermittlung durch Vorlage der im Anmeldeformular gemachten Angaben an sämtliche in Frage kommenden Auftraggeber. Ausnahmsweise kann auf Wunsch des Stellessuchenden ohne seine eigene Namensnennung eine erste Fühlungnahme mit dem Arbeitgeber erfolgen.

§ 19. Sobald eine Vermittlung zustande gekommen ist, muss die S.T.S. hiervon sofort in Kenntnis gesetzt werden, ebenso von einem Rückzug des Auftrages und allfälligen Adressänderungen während der Anmeldefrist.

§ 20. Sechs Monate nach erteiltem Auftrag wird dieser als hinfällig angesehen. Er kann erneuert werden unter Neuerlegung der Einschreibgebühr.

Gebühren.

I. Für Arbeitgeber:

§ 21. Die Vermittlung erfolgt für den Arbeitgeber kostenlos. Nur für Aufträge, deren Erledigung besondere Mühe und Kosten verursacht, kann eine entsprechende Entschädigung verlangt werden.

II. Für Arbeitnehmer:

§ 22. Die Einschreibgebühr beträgt 5 Fr. Die Vermittlungsgebühr wird in Prozenten des vereinbarten Monatslohns berechnet und beträgt:

Für Stellen im Inland 10%, für Stellen im Ausland 20%.

§ 23. Die Einschreibgebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten, die Vermittlungsgebühr sobald die Anstellung zustande gekommen ist und zwar in allen Fällen, in denen die S.T.S. zur Anstellung beigetragen hat.

§ 24. Dauert die Anstellung weniger als drei Monate, so wird die Hälfte der Vermittlungsgebühr zurückerstattet.

§ 25. In Fällen nachweisbarer Mittellosigkeit von Bewerbern kann die Zahlungsfrist verlängert oder können im Einverständnis mit der Verwaltungs-Kommission die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

* * *

Das Arbeitsprogramm sieht als eine der ersten Aufgaben die Einrichtung einer Vertreter-Organisation im Ausland vor, zu der die bereits bestehenden Ausland-Vertretungen der G.E.P. einen wertvollen Grundstock bilden. Diese Vertreter sollen der S.T.S.

¹⁾ Schweiz. Bauzeitung, Bulletin technique de la Suisse romande, Rivista tecnica und Schweiz. Technikerzeitung.

periodische Berichte über grössere technische Arbeiten, über den Stand des Arbeit-Marktes u. dergl. einsenden, und wenn möglich zur direkten Arbeit Beschaffung beitragen. Zu diesem Nachrichtendienst sollen auch die schweiz. amtlichen Ausland-Vertretungen herbeigezogen werden, deren Mitarbeit uns bereits zugesichert worden ist.

Wir bitten unsere Mitglieder, uns Namen und Adressen von ihnen bekannten Schweizern, in erster Linie von Berufskollegen im Auslande angeben zu wollen, die vermöge ihrer Stellung in der Lage sind, ein solches Amt zu übernehmen. Wir nehmen auch Anregungen, Beobachtungen und irgendwelche zweckdienlichen Mitteilungen jederzeit gerne entgegen.

Wir sind uns wohl bewusst, dass der Moment der Gründung eines solchen Unternehmens in einer Zeit allgemeiner Krisis, wo zudem noch vielfach ein exklusiver Nationalismus sich geltend macht, ein recht schwieriger ist, und dass es bis zur vollen Wirksamkeit der vorgesehenen Organisation wohl noch geraumer Zeit bedarf. Aber gerade diese Schwierigkeiten erfordern gebieterisch *rasches Handeln*, und wenn die gesamte schweizerische Technikerschaft, besonders auch die Schweizer im Ausland, sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, durch ihre Mitarbeit das Unternehmen unterstützen, wird es dennoch möglich sein, unserm Ziele näher zu kommen.

Im Vertrauen hierauf, und in der Hoffnung, dass sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit doch etwas bessern werden, empfehlen wir die S.T.S. dem Wohlwollen unserer Mitglieder wie der gesamten schweizerischen Technikerschaft.

Zürich, den 9. November 1922.

Die Vorstände der Verbände:

S.I.A., G.E.P., A³.E².I.L. und S.T.V.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Mitteilung des C.C. betreffend die S.T.S.

Wir verweisen auf den obenstehenden Aufruf der Schweizer Technischen Stellenvermittlung (S.T.S.), einer Organisation, die der S.I.A. mit Unterstützung des Eidgen. Arbeitsamtes ins Leben gerufen hat, und an der die wichtigsten technischen Vereinigungen unseres Landes beteiligt sind.

Die heutige Zeit schwerer wirtschaftlicher Krisis erfordert erweiterte Bemühungen, um stellenlosen Kollegen, soweit es in unsern Kräften liegt, behülflich zu sein. Das C.C. hat deshalb beschlossen, um unsern Mitgliedern die Benützung des S.T.S. zu erleichtern, bis auf weiteres die Hälfte der Vermittlungsgebühren zu übernehmen, sodass diese für die S.I.A.-Mitglieder fürs Inland 5%, fürs Ausland 10% des vereinbarten Monatslohns betragen werden.

Wir empfehlen die neue Institution der schweizerischen Technikerschaft aufs beste und zählen dabei auf die tatkräftige Unterstützung von seiten unserer Mitglieder.

Im Namen des C.C.

Der Präsident:
A. Rohm.

Der Sekretär:
M. Zschokke.

Gesellschaft ehemaliger Studierender der E. T. H.

Beteiligung der G.E.P. an der S.T.S.

Vor Jahresfrist hatte der Ausschuss der G.E.P. eine Subkommission (Mousson, Gugelberg, Locher, Rohn und C. Jegher) beauftragt zu prüfen, wie die durch die europäische Krise ausserordentlich erschwerte Stellenvermittlung belebt werden könnte. Nach eingehender Beratung aller Umstände hat der Gesamt-Ausschuss in seiner letzten Sitzung (vom 5. d. M.) die einstimmigen Anträge seiner Subkommission gutgeheissen. Darnach beteiligt sich auch die Stellenvermittlung der G.E.P., *vorläufig versuchsweise*, an der S.T.S. Da indessen die Stellenvermittlung der G.E.P. seit ihrer Gründung im Jahre 1869 auf dem Grundsatz der kostenlosen, vertraulichen Vermittlung beruht, werden wir bis zur endgültigen Regelung die im Reglement der S.T.S. vorgesehenen Gebühren für unsere Mitglieder aus der Kasse der G.E.P. bestreiten, was uns durch die Zinsen-Einnahmen aus dem Legat Cornu ermöglicht wird. Sodann können sich unsere Mitglieder mit ihrem Briefwechsel nach wie vor an das Bureau der G.E.P. wenden, das ihnen in gewohnter Weise auch weiterhin zu Diensten steht, bezw. den Verkehr mit der S.T.S. vermittelt.

Die nächstjährige *Generalversammlung der G.E.P.* (in Zürich) wird, auf Grund der bis dahin mit der S.T.S. gemachten Erfahrungen, in dieser Sache endgültig zu beschliessen haben.

Zürich, 9. November 1922.

Der Präsident:
F. Mousson.

Der Generalsekretär:
Carl Jegher.